

Allgemeine Geschäftsbedingungen SOLUNA ELEMENTS

A. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die der Kunde bei SOLUNA ELEMENTS beauftragt. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Mit Beauftragung von SOLUNA ELEMENTS durch den Kunden erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

A.1 Vertragsgegenstand

1. Der Kunde beauftragt SOLUNA ELEMENTS mit den Vertragsleistungen entsprechend des zuletzt unterbreiteten Angebots von SOLUNA ELEMENTS. In der Regel erstrecken sich die Vertragsleistungen auf die Planung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen (Events).
2. Es ist SOLUNA ELEMENTS gestattet, zur Erbringung ihrer Vertragsleistungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang tritt SOLUNA ELEMENTS gegenüber Dritten als Generalunternehmer auf. Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt - wenn nicht anders schriftlich vereinbart - unmittelbar zwischen SOLUNA ELEMENTS und den Dritten. Um eine reibungslose Durchführung des Auftrages zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, die Kommunikation mit Dritten ausschließlich durch SOLUNA ELEMENTS erfolgen zu lassen. Eine direkte Kontaktaufnahme des Kunden mit Dritten unter Ausschluss SOLUNA ELEMENTS ist nur nach vorheriger Absprache und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

A.2 Durchführung der Vertragsleistungen

1. Die Durchführung der Vertragsleistungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kunden und SOLUNA ELEMENTS. SOLUNA ELEMENTS wird den Kunden über den Stand der Vorbereitung und die Durchführung der Leistungen informieren. Ist eine Partei mit der Arbeitsweise und dem Verhalten der anderen Partei in wesentlichen Punkten nicht einverstanden, so ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gelten die Arbeitsweise und das Verhalten der anderen Partei als vertragsgemäß.
2. Der Kunde kann nach Erteilung des Auftrages angemessene Änderungen hinsichtlich der Vertragsleistungen verlangen. Sämtliche zusätzliche Kosten, die sich aus solchen vom Kunden gewünschten Änderungen ergeben, sind vom Kunden zu übernehmen. Änderungen können zur Verschiebung von verbindlichen und unverbindlichen Lieferterminen und Fristen führen, für die SOLUNA ELEMENTS nicht einsteht.
3. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und/oder alle bei Erteilung des Auftrags vereinbarten Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für SOLUNA ELEMENTS kostenlos erbracht werden.
4. Der Kunde hat im Falle des Leistungsverzugs von SOLUNA ELEMENTS, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, um den Verpflichtungen nachzukommen. Sollte

SOLUNA ELEMENTS diese Nachfrist nicht einhalten, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Rücktritts erbrachte Teilleistungen von SOLUNA ELEMENTS sind entsprechend zu vergüten.

A.3 Geheimhaltung

1. Beide Parteien behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben und die nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich.
2. SOLUNA ELEMENTS verpflichtet Dritte, die zur Erfüllung der Leistung beauftragt wurden, zur Wahrung der Geheimhaltung nach Absatz 1.

A.4 Copyright / Urheberrecht

1. Das Urheberrecht an allen von SOLUNA ELEMENTS oder ihren beauftragten Dritten erstellten Unterlagen ist durch den Kunden zu wahren und darf von ihm nur im vereinbarten Vertragsumfang genutzt werden.
2. Weitergehende Nutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Urheber.
3. Bearbeitung oder Veränderung der von SOLUNA ELEMENTS gestalteten Vertragsleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von SOLUNA ELEMENTS zulässig.
4. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt der Kunde Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung SOLUNA ELEMENTS oder von ihr beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung dieses Vertrages, so ist eine gesonderte Honorarabsprache zu angemessenen Bedingungen zu treffen.

A.5 Gewährleistung und Haftung

1. Für die Erfüllung der nach diesem Vertrag und sämtlicher Aufträge im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen haftet SOLUNA ELEMENTS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in den Grenzen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. SOLUNA ELEMENTS haftet nicht und übernimmt keine Gewährleistung für Fremdleistungen, die nicht gemäß Abschnitt A.1 Bestandteil des Vertrags sind. Jeder Schaden ist im Einzelnen unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Mängel an den Vertragsleistungen sind SOLUNA ELEMENTS unverzüglich anzuzeigen. Dem Kunden steht das Recht zu, dass sämtliche Mängel an den Vertragsleistungen in angemessener Zeit und in wirtschaftlich zumutbarer Art behoben werden. Sofern SOLUNA ELEMENTS den Mangel nicht behebt oder eine Behebung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, kann der Kunde Minderung verlangen oder den

Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche bestehen im Übrigen nur, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder es sich um die Verletzung von Kardinalpflicht handelt, bei denen SOLUNA ELEMENTS nur für den bei Vertragsschluss erkennbaren Schaden haftet.

4. Soweit das Gesetz keine Gewährleistungsrechte (Rücktritt, Minderung) vorsieht, bleiben die Schadenersatzsprüche des Kunden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Regelungen unter A.5.5. bis A.5.8. gelten nicht für Veranstaltungen, die ausschließlich in den eigenen Räumlichkeiten von SOLUNA ELEMENTS stattfinden.

5. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, gilt der Kunde als Veranstalter im Sinne der VStättVO.
6. Der Kunde übernimmt als Veranstalter die Verantwortung für sämtliche haftungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber jedermann.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Auflagen gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung VstättVO-) vom 20. September 2002 einzuhalten.
8. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, bezogen auf den Veranstaltungstag, abzuschließen oder eine entsprechende Police vorzulegen.

A.6 Rücktritt und Stornierung bei Veranstaltung mit Miet- und Dienstleistungsanteilen

1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und SOLUNA ELEMENTS kann sowohl mietrechtliche (z. B. Raumüberlassung) als auch dienstvertragliche Bestandteile (z. B. Planung, Technik, Catering, Personal) enthalten.
Die Stornierungsbedingungen richten sich entsprechend dem jeweiligen Vertragsanteil wie folgt:

A.6.a Rücktritt bei reiner Raummiete

2. Bei Verträgen, die ausschließlich die Miete von Veranstaltungsräumen betreffen, gilt:
Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nicht vorgesehen.
Im Falle einer Nichtnutzung der Räume bleibt der Anspruch von SOLUNA ELEMENTS auf die vereinbarte Miete bestehen (§ 537 BGB), abzüglich ersparter Aufwendungen oder anderweitiger Vermietung.
Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass im Einzelfall ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

A.6.b Rücktritt bei Verträgen mit Dienstleistungsanteil

3. Enthält der Vertrag zusätzlich zu Raummiete auch Dienstleistungen wie Planung, Betreuung, Technik, Catering o.Ä., gelten für diesen Teil folgende pauschale Entschädigungsbeträge wie folgt geltend zu machen – bezogen auf die vereinbarte Bruttogesamtvergütung:
 - Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
 - 8 bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
 - 4 bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
 - Innerhalb der letzten 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100 %
4. Berechnungsgrundlage ist die vertraglich vereinbarte Bruttovergütung inklusive gebuchter Zusatzleistungen. Rabatte oder Sonderpreise werden berücksichtigt. Ein Rückgriff auf Listenpreise erfolgt nicht.
5. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist (§ 648 Satz 2 BGB).
6. Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen. Eine E-Mail mit Lesebestätigung gilt als ausreichend.
7. In Einzelfällen kann SOLUNA ELEMENTS von diesen Pauschalen abweichen, sofern eine anderweitige Nutzung der vereinbarten Leistungen möglich ist.

A.6.c Rücktritt und Stornierung bei Catering- und Full-Service-Veranstaltungen (Außerhausgeschäft)

8. Bei Veranstaltungen, die außerhalb der eigenen Räumlichkeiten von SOLUNA ELEMENTS stattfinden – insbesondere im Rahmen von Catering- oder Full-Service-Leistungen wie Lieferung von Speisen und Getränken, Ausstattung, Mobiliar, Technik, Personal, Dekoration oder ähnlichen Leistungen – gelten die folgenden Stornierungsbedingungen.
9. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich zu stornieren. In diesem Fall ist SOLUNA ELEMENTS berechtigt, pauschale Entschädigungsbeträge wie folgt geltend zu machen – bezogen auf die vereinbarte Bruttogesamtvergütung:
 - Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
 - 8 bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
 - 4 bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
 - Innerhalb der letzten 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

10. Grundlage für die Berechnung ist die vereinbarte Bruttogesamtvergütung, also alle im Vertrag aufgeführten Leistungen einschließlich Speisen, Getränke, Ausstattung und Personal. Rabatte und Sonderpreise werden berücksichtigt. Ein Rückgriff auf Listenpreise erfolgt nicht.
11. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass im Einzelfall kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
12. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen. Eine E-Mail mit Lesebestätigung oder eine schriftliche Rücktrittserklärung in Textform ist ausreichend.

A.7 Vergütung

1. Der Kunde zahlt die im Angebot aufgeführten und beauftragten Vergütungen. Sämtliche Endpreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer.
2. Zahlungsbedingungen
Die oben genannten Kosten sind in drei Raten zu entrichten:
 - Bei einem Gesamtbetrag bis einschließlich 2.000 € beträgt die Anzahlung 25 % der Gesamtsumme.
 - Ab einem Gesamtbetrag von mehr als 2.000 € ist eine pauschale Anzahlung in Höhe von 500 € fällig.Diese erste Rate ist bei Vertragsabschluss per Überweisung auf eines der im Angebot angegebenen Konten zu zahlen.
Die Zahlung gilt als Vertragsabschluss und bestätigt die verbindliche Buchung. Nach Zahlungseingang erhalten Sie eine Auftragsbestätigung, die gleichzeitig als Zahlungsbestätigung dient.
Die Anzahlung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Ohne fristgerechten Zahlungseingang besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung.
Vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin wird eine zweite Rate in Höhe von 50 % der Gesamtsumme fällig. Der Kunde erhält hierzu eine entsprechende Akontorechnung.
Die Schlussrechnung über den Restbetrag sowie alle variablen Kosten, die nicht in der ursprünglichen Kostenübersicht enthalten waren (z. B. zusätzliche Getränke, Verlängerungen etc.), wird im Anschluss an die Veranstaltung erstellt. Dieser Betrag ist sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.

B. Sonstige Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
E-Mail mit Lesebestätigung ist ausreichend, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Für den Fall, dass die vertraglichen Vereinbarungen Veranstaltungsleistungen gemäß Ziffer A und Mietleistungen gemäß Ziffer B beinhalten, gelten für die Berechnung von Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen ausschließlich die Bestimmungen A 6.
4. Sofern keine schriftliche Beauftragung an SOLUNA ELEMENTS erfolgt, ist ausschließlich der Kunde für die GEMA-Anmeldung und -Zahlung verantwortlich.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Geestland.
6. Verträge und sämtliche erteilten Aufträge unterliegen der Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.07.2025 – Änderungen vorbehalten.